

GEMEINDE EBERSDORF
Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz

8273 Ebersdorf 222
Tel: (03333) 2341-0
Fax.: (03333) 2341-4
E-Mail: gde@ebersdorf.gv.at

Bearbeiter: Waltraude König

Ebersdorf, am 08.06.2020

Zahl: 131-9/2020-10/E 79
Gegenstand: Um- und Zubau Wohn- und Wirtschaftsobjekt Ebersdorfberg 79

LADUNG und KUNDMACHUNG
zur
Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 25.11.2019 hat/haben

Leusbrock Ingo und Sammer Martina
8273 Ebersdorf 232/1

gemäß § 22 Abs. 1 des Baugesetzes für das Land Steiermark vom 04.04.1995 LGBl.Nr. 59 in der jeweils geltenden Fassung um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

Um- und Zubau Wohn- und Wirtschaftsobjekt
Ebersdorfberg 79

auf dem/n bebauten Grundstück/en Nr. 1418, KG Ebersdorf, angesucht.
Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. und der §§ 24, 25 und 27 des STEIERMÄRKISCHEN BAUGESETZES i.d.g.F. die ÖRTLICHE ERHEBUNG UND MÜNDLICHE VERHANDLUNG für

25.06.2020 mit Zusammentritt in
8273 Ebersdorf, Ebersdorfberg 79
um ca. 11.00 Uhr

angeordnet. Gemäß § 42 AVG. finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligten Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
Die Anrainer und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung im Gemeindeamt Ebersdorf während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtliches Interesse durch das Vorhaben berührt werden, zur Einsichtnahme auf.

Bei Errichtung von Neubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.